

- 1. Vereinigung**  
**der Einwohnergemeinde Heinrichswil–Winistorf mit der**  
**Bürgergemeinde**  
**Heinrichswil zur Einheitsgemeinde**  
**Heinrichswil–Winistorf**
- 2. Aenderung des Verzeichnisses der solothurnischen**  
**Gemeinden**

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
am den Kantonsrat von Solothurn  
vom 19. August 2003, RRB Nr. 2003/1477

**Zuständiges Departement**

Departement des Innern

**Vorberatende Kommission**

Sozial- und Gesundheitskommission

## Inhaltsverzeichnis

0. Kurzfassung .....	4
1. Vereinigung der Einwohnergemeinde Heinrichswil–Winistorf mit der Bürgergemeinde Heinrichswil .....	7
2. Aenderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden (KRB vom 28. Oktober 1997) .....	10
3. Antrag .....	10
4. Beschlussesentwurf 1 .....	12
5. Beschlussesentwurf 2 .....	14

## **0. Kurzfassung**

Die Einwohnergemeinde Heinrichswil–Winistorf und die Bürgergemeinde Heinrichswil haben in gesonderten Urnenabstimmungen den Zusammenschluss ihrer Gemeinden beschlossen. Die neugebildete Gemeinde nennt sich Gemeinde Heinrichswil–Winistorf.

Das Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden ist entsprechend nachzutragen bzw. zu ändern.





Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zu einem Kantonsratsbeschluss über die Vereinigung der Einwohnergemeinde Heinrichswil–Winistorf mit der Bürgergemeinde Heinrichswil und die Aenderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden.

## **1. Vereinigung der Einwohnergemeinde Heinrichswil–Winistorf mit der Bürgergemeinde Heinrichswil**

### 1.1 Feststellungen

#### 1.1.1 Vorgeschichte

##### 1.1.1.1 Einwohnergemeinde Heinrichswil–Winistorf

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2003 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Einwohnergemeinde Heinrichswil–Winistorf einer Vereinigung mit der Bürgergemeinde Heinrichswil auf den 1. Juli 2003 mit 117 Ja gegen 18 Nein zu.

Der Gemeinderat erwarhte das Abstimmungsresultat, gegen das Ergebnis gingen keine Beschwerden ein. Der kommunale Volksbeschluss ist somit rechtskräftig.

##### 1.1.1.2 Bürgergemeinde Heinrichswil

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2003 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Bürgergemeinde Heinrichswil einer Vereinigung mit der Einwohnergemeinde Heinrichswil–Winistorf auf den 1. Juli 2003 mit 20 Ja gegen 0 Nein zu.

Der Gemeinderat erwarhte das Abstimmungsresultat, gegen das Ergebnis gingen keine Beschwerden ein. Der kommunale Volksbeschluss ist somit rechtskräftig.

### 1.2 Erwägungen

Neben der Zustimmung der beteiligten Gemeinden bedarf es nach Art. 47 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 [BGS 111.1; KV] für die Bildung, Vereinigung oder Auflösung und die Aenderung im Bestand und Gebiet der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden der Zustimmung durch den Kantonsrat.

#### 1.2.1 Grundsatz

Grundsätzlich ist die Vereinigung von Einwohnergemeinden mit Bürgergemeinden zu grösseren Organisationseinheiten zu begrüessen.

Insbesondere ist der Zusammenschluss an die Hand zu nehmen, wenn die beteiligten Gemeinden noch über genügenden organisatorischen und finanziellen Handlungsspielraum verfügen.

## 1.2.2 Voraussetzungen

Voraussetzung für die kantonsrätliche Zustimmung ist, dass die Zukunft der neugebildeten Gemeinde in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist oder wird.

## 1.2.3 Vereinigung der Einwohnergemeinde Heinrichswil–Winistorf mit der Bürgergemeinde Heinrichswil

## 1.2.3.1 Organisatorische Voraussetzungen

Die personelle Besetzung der Aemter ist gesichert. Sie wird mit dem Zusammenschluss geradezu erleichtert, da selbstredend auch Behörden und Beamtungen zusammengelegt werden.

## 1.2.3.2 Finanzielle Voraussetzungen

Die wichtigsten Kennzahlen bezüglich der finanziellen Lage und Grössenordnung der Gemeinden lauten wie folgt:

Einwohnergemeinde per 31.12.2001:

Steuerfuss NP	145	%
Eigenkapital (+) / Bilanzfehlbetrag (-)	- 184'129.71	
Nettoschuld	1'716'776.00	
Einwohner	531	
Nettoschuld/Kopf	3'233.00	
Selbstfinanzierungsgrad Ø 2 Jahre	387,9	%
Bilanzsumme	2'933'702.50	

Bürgergemeinde per	31.12.2002:	31.12.2001:	
Vorfinanzierungen	---.---	---.---	
Sonst. Spezialfinanzierungen	---.---	---.---	
Forstreserve	---.---	---.---	
Bürgerkapital	<u>112'690.74</u>	<u>119'353.62</u>	
Total Eigenkapital	<u>112'690.74</u>	<u>119'353.62</u>	
Ortsansässige Bürger (2002)	97	96	
Wald in ha (2002)	10 ha	10 ha	
Verwaltungsvermögen	---.---	---.---	
Bilanzsumme	115'767.74	121'182.62	

Die finanziellen Verhältnisse der Bürgergemeinde sind geordnet und diejenigen der Einwohnergemeinde werden durch den Zusammenschluss entschärft.

## 1.2.3.3 Gemeindebezeichnung

Die vereinigte Einwohnergemeinde Heinrichswil–Winistorf und Bürgergemeinde Heinrichswil wird künftig die Bezeichnung "Gemeinde Heinrichswil–Winistorf" tragen.

### 1.3 Schlussfolgerung

Eine Vereinigung der beiden Gemeinden erweist sich als sinnvoll und zweckmässig. Damit kann die Aufgabenerfüllung der Bürgergemeinde Heinrichswil sowohl in personeller als auch finanzieller Hinsicht langfristig gesichert werden.

Die nicht mitwirkungswillige Bürgergemeinde Winistorf bleibt eigenständig.

#### 1.4 Verfahrenskosten

Nach § 31 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 [BGS 615.11;GT] ist bei der Bewilligung zur Bildung einer neuen Gemeinde, Genehmigung von Gebietsveränderungen (Grenzbereinigung oder Aenderung im Bestand), Genehmigung der Vereinigung oder Trennung von Bürger- und Einwohnergemeinden eine Gebühr zwischen Fr. 200.—und Fr. 2'000.—zu verlangen.

Die Aufwendungen würden eine Gebühr von Fr. 1'400.—rechtfertigen. Nachdem Vereinigungen von Gemeinden jedoch allgemein begrüssenswert sind und sie der Gesetzgeber mit der Revision des Finanzausgleichsgesetzes für unterstützungswürdig erklärt hat, ist nur die im Gebührentarif noch vorgesehene Mindestgebühr von Fr. 200.— zu erheben. Die Rechnung wird durch das Departement des Innern, SAP-Pooling, gestellt.

#### 2. Aenderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden (KRB vom 28. Oktober 1997)

Dieser Zusammenschluss bedingt eine Aenderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden.

#### 3. Antrag

Wir bitten Sie, unseren Beschlussesentwürfen zuzustimmen. Die zwei Beschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner  
Landammann

Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber



#### 4. Beschlussesentwurf 1

##### **Vereinigung der Einwohnergemeinde Heinrichswil–Winistorf mit der Bürgergemeinde Heinrichswil zur Einheitsgemeinde Heinrichswil–Winistorf**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986<sup>1</sup>) und § 31 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979<sup>2</sup>), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 19. August 2003 (RRB Nr. 2003/1477) beschliesst:

1. Der Vereinigung der Einwohnergemeinde Heinrichswil–Winistorf mit der Bürgergemeinde Heinrichswil zu einer Einheitsgemeinde wird zugestimmt. Die Gemeinde trägt künftig die Bezeichnung "Gemeinde Heinrichswil–Winistorf"
2. Die Verfahrensgebühr beträgt 200 Franken.
3. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Juli 2003 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

<sup>1</sup> BGS 111.1  
<sup>2</sup> BGS 615.11

**Verteiler**

Departement des Innern

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, 3 (BOR)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ablage

Departement des Innern, SAP-Pooling; mit dem Auftrag um Rechnungsstellung der Verfahrenskosten (Gemeinde Heinrichswil-Winistorf, Fr. 200.--, Kto. 431000/46630)

Oberamt Bucheggberg-Wasseramt

Zivilstand und Bürgerrecht

Finanzausgleich und Statistik

Amt für Finanzen

Kantonsforstamt

Departemente, zur Weiterleitung an die betroffenen Amtsstellen

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4558 Heinrichswil-Winistorf

Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde, 4558 Heinrichswil

Kantonale Finanzkontrolle

Staatskanzlei (STU, SAN, STE)

Amtsblatt (Referendum)

Parlamentdienste

#### 4. **Beschlussesentwurf 2**

##### **Aenderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47, 49, 51, 54 und 55 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986<sup>1</sup>), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 19. August 2003 (RRB Nr. 2003/1477) beschliesst:

1. Das Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden vom 28. Oktober 1997<sup>2</sup>) wird wie folgt geändert:

§ 1

litera g) wird neu eingefügt:

g) Bezirk Wasseramt

in litera g) wird als Ziffer 1 eingefügt:

1. Heinrichswil-Winistorf (ohne Bürgergemeinde Winistorf)

§ 2

litera d Ziffer 9 wird aufgehoben.

§ 3

litera d Ziffer 10 wird aufgehoben.

2. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Juli 2003 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

<sup>1</sup> BGS 111.1

<sup>2</sup> GS 94, 269 (BGS 131.3)

**Verteiler**

Departement des Innern

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, 3 (BOR)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ablage

Zivilstand und Bürgerrecht

Oberämter

Finanzausgleich und Statistik

Kantonsforstamt

Departemente, zur Weiterleitung an die betroffenen Amtsstellen

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4558 Heinrichswil–Winistorf

Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde, 4558 Heinrichswil

BGS

GS

Amtsblatt